

4 K 3013/06



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 95
11 0 JAN 2007

In der Verwaltungsrechtsache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom, - Rechtsservice Dienstrecht -
vertreten durch den Vorstand,
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: 8854701025

- Antragsgegnerin -

wegen Umsetzung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Weirich, die Richterin am Verwaltungsgericht Protz und die Richterin
Dr. Haedicke

am 09. Januar 2007

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die mit
Schreiben vom 30.11.2006 verfügte Umsetzung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt eine einstweilige Anordnung gegen seinen vom 05.12.2006 bis 28.02.2007 befristeten Einsatz als Projektmanager im Ressort Competence Center Business Projects (CCBP) der Vivento in Bonn.

Der Antragsteller ist Beamter und steht als Technischer Fernmeldeoberamterat (Besoldungsgruppe A13) im Dienst der Antragsgegnerin. Mit bestandskräftiger Verfügung vom 29.06.2004 wurde der Antragsteller mit Wirkung vom 01.07.2004 zu Vivento „versetzt“. Unter dem 14.08.2006 forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin auf, ihn amtsangemessen zu beschäftigen, da er seit seiner Versetzung zu Vivento keiner amtsangemessenen Beschäftigung mehr nachgehe. Gegen die diesbezügliche Ablehnungsentscheidung der Antragsgegnerin und ihren Widerspruchsbescheid hat der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe unter dem Az. 4 K 2886/06 erhoben, über die noch nicht entschieden ist. In einem „Fragebogen zur Anhörung zwecks Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn“ widersprach der Antragsteller unter dem 17.10.2006 einer Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn. Mit Schreiben vom 30.11.2006, dem Antragsteller zugestellt am 01.12.2006, verfügte die Antragsgegnerin mit Wirkung vom 05.12.2006 bis zum Ablauf des 28.02.2007 die Umsetzung des Antragstellers aus dienstlichen Gründen zur Deutschen Telekom AG, Vivento, CCBP in Bonn. Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 04.12.2006 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsteller hat bislang seinen Dienst in Bonn nicht angetreten, da er schon vor dem 05.12.2006 dienstunfähig erkrankt war. Voraussichtlich am 15.01.2007 wird er seinen Dienst wieder aufnehmen können.

Am 11.12.2006 hat der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Verfügung vom 30.11.2006 nachgesucht.

Er hält diese nach ihrem objektiven Erklärungsehalt nicht für eine befristete Umsetzung, sondern eine sofort vollziehbare Abordnung. Diese sei offensichtlich rechtswidrig. Es fehle an der notwendigen Ermessensausübung, da weder ein dienstliches Bedürfnis dargetan sei, noch eine Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation des Antragstellers stattgefunden habe. Es fehle an einer Begründung, warum ausgerechnet der Antragsteller ausgewählt worden sei. Der berufliche Werdegang des Antragstellers werde nicht

ausreichend zur Kenntnis genommen. Er habe weder ausgeprägte Kenntnisse in digitaler Satellitentechnik noch Erfahrungen im Standardisieren von Vertragstexten bzw. in der Bearbeitung von standardisierten Verträgen. Zudem werde er auch an seinem neuen Einsatzort nicht amtsangemessen beschäftigt. Am künftigen Einsatzort des Antragstellers sei, wie sich aus Erfahrungsberichten anderer Betroffener ergebe, noch nicht einmal die notwendige Infrastruktur vorhanden. Außerdem habe er dort keine Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten. Sollte die streitgegenständliche Maßnahme als Umsetzung zu qualifizieren sein, sei diese schon aufgrund des kurzen Fristlaufs offensichtlich rechtswidrig.

Der Antragsteller beantragt - sachdienlich ausgelegt -

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die mit Schreiben vom 30.11.2006 verfügte Umsetzung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung macht sie geltend, bei der streitgegenständlichen Maßnahme handle es sich um eine Umsetzung, so dass vorläufiger Rechtsschutz allein durch eine einstweilige Anordnung möglich sei. Für eine solche fehle es aber sowohl am Anordnungsgrund als auch am Anordnungsanspruch. Das Begehren des Antragstellers, amtsangemessen beschäftigt zu werden, werde mit dem Projekteinsatz in vollem Maße erfüllt. Es sei ihm daher zumutbar, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Schließlich nehme die beantragte einstweilige Anordnung in unzulässiger Weise die Hauptsache vorweg. Ein Anordnungsanspruch scheiterte daran, dass die streitgegenständliche Maßnahme rechtmäßig sei. Die Umsetzung sei formell nicht zu beanstanden. Der Antragsteller sei zuvor angehört worden. Die Maßnahme sei auch nicht im Hinblick auf den kurzen Fristlauf rechtswidrig. Der Antragsteller sei bereits im Oktober 2006 darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihn zu Viento CCPB umzusetzen, was auch kurzfristig der Fall sein könne. Auch die materiellen Voraussetzungen der Umsetzung seien gegeben. Für diese bestehe ein dienstliches Bedürfnis. Der Antragsteller habe keinen Anspruch darauf, dass das Aufgabengebiet, die bisherige Tätigkeit und der Dienstort unverändert blieben. Deren Änderung sei aus jedem sachlichen Grund nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienstherrn zulässig. Diese Ermessensentscheidung, die gerichtlich nur beschränkt

überprüfbar sei, sei fehlerfrei erfolgt. Das dienstliche Bedürfnis für die Umsetzung des Antragstellers bestehe darin, dass beim CCBP ein geeigneter amtsangemessener Personalposten, der dringend zu besetzen sei, frei sei. Der Antragsteller sei für den Einsatz als Projektmanager besonders geeignet, da er über ausgeprägte Kenntnisse der digitalen Satellitentechnik verfüge. Darüber hinaus habe er sich auch mehrere Jahre intensiv mit Standardisierungsstrategien auseinandergesetzt. Er habe ausgeprägte Kenntnisse über standardisierte Verträge, die er bei seinem Einsatz als Projektmanager sehr gut einbringen könne. Andere Mitarbeiter mit vergleichbar ausgeprägter Eignung und ohne Beschäftigung stünden derzeit nicht zur Verfügung. In dem Geschäftsbereich, in dem der Einsatz des Antragstellers erfolgen solle, stünden ein bewerteter Personalposten und konkrete Aufgaben für den Antragsteller zur Verfügung. Bei der Entscheidung seien sowohl die dienstlichen Belange, dass der Antragsteller amtsangemessen zu beschäftigen sei und im CCBP amtsangemessen beschäftigt werden könne, berücksichtigt worden, als auch die persönlichen Belange des Antragstellers, insbesondere die Entfernung zwischen dem Wohn- und dem Dienstort. Die Projektaufgabe sei auch zwingend in Bonn wahrzunehmen, wo zwischenzeitlich die erforderliche Infrastruktur vorhanden sei. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens. Was Aufstiegs- und Beförderungsmöglichkeiten anbelange, habe er die Möglichkeit, sich auf die in der Internen Jobbörse ausgeschriebenen höherwertigen Stellenangebote zu bewerben.

Dem Gericht liegt ein Heft Akten der Antragsgegnerin vor. Beigezogen wurde außerdem die Akte des Klageverfahrens 4 K 2886/06. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird hierauf sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist bei sachdienlicher Auslegung (vgl. § 88 VwGO) dahingehend zu verstehen, dass er im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die streitgegenständliche Umsetzung des Antragstellers vorläufig auszusetzen. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO dürfte hingegen nicht in Betracht kommen, da es sich bei der mit Schreiben vom 30.11.2006 verfügten Maßnahme nicht um eine sofort vollziehbare Versetzung oder Abordnung handeln dürfte, gegen die Widerspruch und Klage nach § 126 Abs. 3 BRRG keine aufschiebende Wirkung

haben. Für die Qualifizierung als Umsetzung spricht bereits die Bezeichnung durch die Antragsgegnerin selbst. Während die Abordnung (vgl. § 27 BBG) die vorübergehende Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes bei einer anderen Behörde beinhaltet, geht es bei der gesetzlich nicht geregelten Umsetzung um die vorübergehende oder dauernde Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes bei der gleichen Behörde. Da der Antragsteller weiterhin beim Betrieb Vivento verbleibt, ist die streitige Maßnahme eher mit einer Umsetzung als mit einer Abordnung zu vergleichen. Die vom Antragsteller zu Gunsten einer Abordnung angeführten Argumente stehen dem nicht entgegen. Die Übertragung eines anderen Amtes im konkret-funktionellen Sinn ist sowohl Gegenstand der Abordnung als auch der Umsetzung. Sein statusrechtliches Amt wird durch beide Maßnahmen indes nicht beeinträchtigt. Im Übrigen geht auch die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen von einer Umsetzung aus (vgl. z.B. BayVGH, Beschl. v. 23.10.2006 - 15 CE 06.2064 -).

Der somit nach § 123 VwGO statthafte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere steht dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen, da der Antragsteller im Hinblick auf die lediglich bis zum 28.02.2007 befristete Umsetzung in einem Klageverfahren rechtzeitig keinen effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) mehr erlangen könnte.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO, sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, sog. Regelungsanordnung).

Vorliegend begehrt der Antragsteller den Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO, da die Umsetzung noch nicht durch Aufnahme der neuen Tätigkeit vollzogen ist und es dem Antragsteller um Bewahrung, also Sicherung dieses Status quo geht.

Der Antrag ist auch begründet, denn der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht.

Der Anordnungsgrund der besonderen Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller nach seiner zwischenzeitlichen Genesung nunmehr zum 15.01.2007 seinen Dienst in Bonn beim CCBP aufnehmen müsste.

Der Antragsteller hat zudem einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, dass die Umsetzung derzeit nicht vollzogen wird. An deren Rechtmäßigkeit bestehen nämlich erhebliche Bedenken.

Dabei lässt die Kammer dahingestellt, ob die Umsetzung bereits scheitern muss, weil eine Umsetzung, die zu einer Übertragung eines anderen Amtes im konkret-funktionellen Sinne führt, ohne dass das Amt im statusrechtlichen und im abstrakt-funktionellen Sinne berührt werden oder die Beschäftigungsbehörde sich ändert (vgl. hierzu Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2005, RdNr. 141 m.w.N.), zwingend die Innehabung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne voraussetzt, dass also ein konkreter Dienstposten ohne einen abstrakt definierten allgemeinen Aufgabenbereich als „Fundament“ gar nicht übertragen werden kann. Diese Frage stellt sich vorliegend im Hinblick auf die auch vom Antragsteller mehrfach zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 - 2 C 26/05 -, ZBR 2006, 344 u. - 2 C 1/06 -, wonach zu Vivento versetzte Beamte dort kein funktionelles Amt, weder im abstrakt-funktionellen Sinne, noch im konkret-funktionellen Sinne, innehaben und daher nicht amtsangemessen beschäftigt werden.

Ebenfalls kann dahinstehen, ob die Umsetzungsverfügung schon aus formellen Gründen rechtswidrig ist, weil es an einer ordnungsgemäßen Anhörung fehlt, die auch bei Umsetzungen, sei es gestützt auf § 28 Abs. 1 VwVfG, sei es im Hinblick auf die allgemeine Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten, notwendig ist (vgl. Schnellenbach, a.a.O., RdNr. 368 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Zwar wurde dem Antragsteller ein in dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Aktenheft auf S. 2 befindlicher „Fragebogen zur Anhörung zwecks Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn“ übersandt, der bis zum 24.10.2006 abgegeben werden sollte und auf dem der Antragsteller mit handschriftlichem Vermerk vom 17.10.2006 einer Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn widersprochen hat. Ab welchem Zeitpunkt der Antragsteller mit den im Fragebogen erwähnten Maßnahmen zu rechnen hatte, ergibt sich aus diesem nicht, so dass schon Bedenken bestehen, ob mit diesem

Fragebogen dem Anhörungserfordernis Rechnung getragen werden konnte, nämlich dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG). Zwar trägt die Antragsgegnerin in der Antragsabweisung vor, der Antragsteller sei nach seinem Widerspruch gegen die Umsetzung von seinem Vermittler darüber informiert worden, dass der konkrete Beginn der Umsetzung nach Beteiligung des Betriebsrats mitgeteilt werde und die Umsetzung damit auch kurzfristig erfolgen könne, so dass der Antragsteller die Möglichkeit gehabt habe, sich auch auf einen kurzfristigen Beginn der Maßnahme einzustellen. Ungeachtet dessen, dass dieser Vorgang den vorliegenden Akten nicht entnommen werden kann, werden angesichts der fehlenden Konkretisierung, wie kurzfristig die Maßnahme zu erwarten sei, die aufgezeigten Bedenken dadurch nicht ausgeräumt.

All dies kann jedoch dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist die Umsetzung nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach materiell rechtswidrig sein und verletzt den Antragsteller daher in seinen Rechten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 60, 144; 65, 270; 87, 310; 89, 199) ist die Umsetzung lediglich an die tatbestandliche Voraussetzung geknüpft, dass der Aufgabenbereich des neuen Dienstpostens dem abstrakten Aufgabenbereich des statutenrechtlichen Amtes entsprechen muss. Im Übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Umsetzung nur auf Ermessensfehler überprüft werden, wobei dem Dienstherrn bei der Handhabung seines Ermessens grundsätzlich nur sehr weite Grenzen gesetzt sind. Dies bedeutet auch, dass die Frage eines dienstlichen Bedürfnisses für die Umsetzung - anders als bei Versetzung und Abordnung, wo das dienstliche Bedürfnis Tatbestandsvoraussetzung ist - in den Bereich der Ermessensausübung verlagert ist (vgl. Schnellbach, a.a.O., RdNr. 143).

Vorliegend hat die Antragsgegnerin ermessensfehlerhaft gehandelt, denn sie hat ein dienstliches Bedürfnis auf einer falschen Tatsachengrundlage angenommen. Wie sich aus den als ergänzende Ermessensausübung (vgl. § 114 S. 2 VwGO) zu qualifizierenden Ausführungen in der Antragsabweisung ergibt, sieht die Antragsgegnerin das dienstliche Bedürfnis für die Umsetzung des Antragstellers darin, dass beim CCBP Bonn ein geeigneter amtsangemessener Personalposten frei sei, der dringend zu besetzen sei. Sie hält den Antragsteller für den Einsatz als Projektmanager besonders geeignet, da er über ausgeprägte Kenntnisse der digitalen Satellitentechnik verfüge und darüber hinaus sich mehrere Jahre intensiv mit Standardisierungsstrategien auseinandergesetzt habe. Aus

dieser Zeit stammten seine ausgeprägten Kenntnisse über standardisierte Verträge. Diese Kenntnisse aus früheren Tätigkeiten könne er bei dem Projekt in Bonn sehr gut einbringen.

Wie der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen und durch eidestattliche Versicherung glaubhaft gemacht hat, verkennt die Antragsgegnerin die beruflichen Erfahrungen des Antragstellers, der nur 20 Monate und dies vor über 22 Jahren im Bereich der digitalen Satellitentechnik tätig gewesen war. Dass er nach so langer Zeit auf diese Kenntnisse, die zudem im Hinblick auf die rasante technische Fortentwicklung in diesem Bereich vollkommen veraltet sein dürften, noch in der von der Antragsgegnerin angenommenen Weise zurückgreifen könnte, erscheint unwahrscheinlich. Der Antragsteller hat offensichtlich auch keinerlei Erfahrung in der Standardisierung von Vertragstexten, sondern vielmehr war er mit der Standardisierung der Funk- und Netztechnik befasst, was auch seiner technischen Vorbildung entspricht.

Well die Antragsgegnerin die beruflichen Qualifikationen des Antragstellers völlig verkennt, geht sie bei der Begründung des dienstlichen Bedürfnisses von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus, so dass sie insoweit ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Dieser Ermessensfehler wirkt sich auch auf das Ergebnis der Entscheidung der Antragsgegnerin aus, da es, dankt man die fälschlich angenommenen fachlichen Kenntnisse des Antragstellers weg, an einem dienstlichen Bedürfnis für dessen Einsatz beim CCBP in Bonn fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG, wobei die Kammer im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den vollen Regelstreitwert in Ansatz bringt.

RECHTMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76054 Karlsruhe, oder Nördliche Hildepromenade 1, 76133 Karlsruhe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68163 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Strafverfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen.

Weirich

Protz

Dr. Haedicke